

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG DES BADISCHEN HANDBALL-VERBANDS FÜR DIE VR-TALENTIAD E 2024/25



Karlsruhe, 06. September 2024

Im nachfolgenden Text wird jeweils das grammatische Geschlecht (lateinisch: Genus) gemäß Rechtschreibung verwendet, damit sind immer beide natürlichen Geschlechter (lateinisch: Sexus) gleichberechtigt angesprochen werden.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der Verbandsjugendausschuss im Badischen Handball-Verband (BHV) führt gemäß § 15 SpO BHV die VR-Talentiade als eine besondere Spielform durch. Obwohl die VR-Talentiade nach Ende der Hallenrunde 2024/2025 stattfindet, kann ein Verein mit Spieler*innen der Altersklassen Jugend E, Stichtag 01.01.2014 teilnehmen. Vereine, die in der Hallenrunde 2024/2025 mit einer Mannschaft der Altersklasse Jugend E teilgenommen hat, ist zur Teilnahme an der VR-Talentiade verpflichtet.
- 1.2 Für die gemäß Ziffer 1.1 teilnahmepflichtigen Mannschaften ist **keine** gesonderte Meldung erforderlich. Die für die Saison 2024/2025 gemeldeten Mannschaften werden von der Geschäftsstelle für den Bezirksvorentscheid der VR-Talentiade berücksichtigt.
- 1.3 Rechtswesen: In Streitfragen, die den Spielbetrieb und die Durchführung der VR-Talentiade betreffen, ist das Verbandssportgericht in erster Instanz zuständig. Das Gleiche gilt für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.
 - Vorsitzender des Verbandssportgerichts
 - Jürgen Brachmann, St. Ilgener Str. 58, 69181 Leimen, Telefon: 0721 913 56 91
 - E-Mail: verbandssportgericht@badischer-hv.de

2. DURCHFÜHRUNG DES SPIELBETRIEBS

- 2.1 Für die Durchführung der VR-Talentiade gilt folgender Terminplan verbindlich
 - 2.1.1 Der Bezirksvorentscheid wird am 09.11.2024 durchgeführt.
 - 2.1.2 Der Bezirksentscheid wird am 01.02.2025 durchgeführt.
 - Es gibt pro Bezirk einen Bezirksentscheid mit jeweils 60 Kindern.
 - 2.1.3 Der Verbandsentscheid wird am 29.03.2025 durchgeführt.
Die Bezirke sind verpflichtet, diese Termine verbindlich zu berücksichtigen und in den Spielplänen der jeweiligen Spielsaison zu integrieren
- 2.2 Anzahl der VR-Talentiade Veranstaltungen
 - 2.2.1 Bezirksvorentscheid
74 Vereine, die eine E-Jugend gemeldet haben, werden in Gruppen zur Durchführung des Vorentscheids eingeteilt
 - 2.2.2 Bezirksentscheid
 - Bezirk Alb-Enz-Saal: 1 gemeinsames Event
 - Bezirk Rhein-Neckar-Tauber: 1 gemeinsames Event
 - 2.2.3 Verbandsentscheid:
Bezirksübergreifend als verbandsweites Event mit 60 Kindern. (30 RNT, 30 AES)
- 2.3 In Punkt 2.1.2 Variante 2 übernimmt der BHV die Zuteilung der Vereine für den Verbandsentscheid.

- 2.4 Die Organisation der Bezirksvorentscheide übernimmt jeder Ausrichter für sich selbst. Die Bezirksentscheide werden von den Ausrichtervereinen mit Unterstützung des BHV organisiert.
- 2.5 Die Aufgaben der ausrichtenden Vereine sind dabei den Informationsmedien zu entnehmen, die der Badische Handball-Verband den Ausrichtern zur Verfügung stellt.
- 2.6 Der jeweils ausrichtende Verein stellt zu den unter Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 terminierten Veranstaltungen jeweils einen für den Sanitätsdienst Verantwortlichen. Fehlt im Falle einer Verletzung eine solche Person, wird dies gemäß § 4 Ziffer 6 RO BHV mit Geldbußen geahndet.
- 2.7 Der Verbandsentscheid wird in Kooperation zwischen dem Badischen Handball-Verband und einem Ausrichterverein durchgeführt. Der Badische Handball-Verband geht hierbei direkt auf Vereine zu. Es ist angestrebt, den Verbandsentscheiden immer im Wechsel in den Bezirken durchzuführen

3. ERGEBNISMELDUNG DES BEZIRKSVORENTSCHIEDS

Die jeweiligen Ausrichter melden die Gewinnerkinder seiner Veranstaltung unter Angabe von Namen, vollständiger Adresse, Mailadresse der Eltern und Verein der Kinder an die VR-Talentiade per Mail Ansprechpartnerin Leonie Egger. Des Weiteren sind die Wertungskarten postalisch oder per Mail an die Geschäftsstelle des BHV zu senden.

4. ANSPRECHPARTNERIN

Leonie Egger, Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
 Telefon (0721) 91356-19, Fax (0721) 91356-11
 E-Mail: leonie.egger@badischer-hv.de

5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Ein Beitrag für die Teilnahme an der VR-Talentiade ist nicht zu entrichten. Die Kosten für die Anmietung der Sporthalle zur Durchführung der VR-Talentiade trägt der ausrichtende Verein. Die Ausrichtervereine/der Ausrichterverein

- der Bezirksvorentscheide erhalten 60,00€
- der Bezirksentscheide erhalten 100,00€
- des Verbandsentscheids erhält 150,00€

von der Sportmarketing GmbH des HVW als Aufwandsentschädigung (brutto).

6. QUALIFIZIERUNGSMODALITÄTEN

- 6.1 Die Ermittlung der Teilnehmer (Gewinnerkinder) ist je nach Stufe unterschiedlich.
 - 6.1.1 In der Stufe 1 (Bezirksvorentscheid) qualifizieren sich pro Bezirk die jeweils 60 Punktbesten für die Bezirksentscheide. Die Kinder bekommen auf den Veranstaltungen Bescheid.
 - 6.1.2 In der Stufe 2 (Bezirksentscheid) qualifizieren sich pro Veranstaltung die 30 Punktbesten je Bezirksentscheid für Stufe 3, den Verbandsentscheid.
 - 6.1.3 Auf die Gewinner der 3. Stufe (Verbandsentscheid) wartet eine besondere Überraschungsveranstaltung.
 - 6.1.4 In jeder Veranstaltung muss das Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen in Bezug auf die Auswahl der Kinder, die sich für die nächste Runde qualifizieren, oder diejenigen, die bei der Verbandsentscheidung gewinnen, ausgeglichen sein. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl Mädchen als auch Jungen unabhängig von eventuellen geschlechtsspezifischen Leistungsunterschieden die Chance haben, sich für die nächste Runde zu qualifizieren oder bei den Gewinnern der Verbandsentscheidung berücksichtigt zu werden.
 - 6.1.5 Die BHV-Geschäftsstelle informiert die entsprechenden Vereine, den Stellv. Vorsitzenden Jugend des jeweiligen Bezirks und den Vizepräsidenten Jugend über die Gewinnerkinder des Bezirksentscheids, die sich für die nächste Stufe qualifiziert haben.

- 6.1.6 Lediglich die Punkte der koordinativen Übungen entscheiden über das Weiterkommen. Die Handball- und Sportspiele gehen nicht in die Wertung ein.
- 6.2 Der Verbandsjugendausschuss des Badischen Handball-Verbands kann, falls notwendig, Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen vornehmen.
- 6.3 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen und deren Bestandteile sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß RO DHB/BHV geahndet werden.

Karlsruhe, am 06.09.2024

Sebastian Krieger
Vizepräsident Jugend